Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual) im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

ergänzt um die Berichtigung vom 20.08.2024 und die 1. Änderungsordnung vom 05.02.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 05.07.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 24.07.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§ 10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Praktikums- oder Ausbildungsvertrag gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG in der angestrebten Studienrichtung mit einem Praxispartner nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Eine Änderung des Vertragsverhältnisses, insbesondere ein Wechsel des Praxispartners, ist der Hochschule Trier von den Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde. Bei erfolgloser Beendigung der betrieblichen Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen wird die Rückmeldung versagt. Ist die Einschreibung (bzw. Rückmeldung) bereits erfolgt, so erlischt sie. Die Studierenden können auf Antrag in einen anderen Bachelorstudiengang umgeschrieben werden. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag gemäß § 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier anerkannt. Fehlversuche in identischen bzw. gleichwertigen Modulen werden gemäß § 14 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier angerechnet.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist ein praktisches Studiensemester (Praxissemester) gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist ein Praxissemester integriert. Es umfasst 25 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

Voraussetzung für den Antritt eines Praxissemesters ist die erfolgreiche Erbringung aller Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2 gemäß Anlage 1.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für das Praxissemester der Bachelor-Studiengänge Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual) sowie Energietechnik – Regenerative und Effiziente Energiesysteme an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die in der Anlage 1 als Theorie-Praxis-Transfer-Module gekennzeichneten Module dienen der modularen Vernetzung des Kompetenzerwerbs und werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(7) Das Studium wird in den vorlesungsfreien Zeiten von praktischen Phasen bei einem Praxispartner begleitet. Die Praxisphasen im Studiengang gemäß in den Anlagen 3 und 4 sind über den Rahmenplan im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Praxispartner festgelegt.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 180 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens vier Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich erbrachte integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abschlussarbeit wird in der Regel in Begleitung mit dem Praxispartner durchgeführt.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 10 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Ein Kolloquium zur Abschlussarbeit wird nicht durchgeführt.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in der Anlage 1 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung“ erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Als Fehlversuche anzurechnen sind nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs, die dem gewählten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. § 15 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt analog.

(2) Abweichend zu § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester** 2024/2025.

Trier, den 05.02.2025

Prof. Dr.-Ing. Hans-G. Schoen

Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang[1] Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual)

	Semester														Summe		Gewicht
	1		2		3		4		5		6		7				
	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	SWS	LP (ECTS)	
Arbeitsmethoden																	
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens*	4	**5**															5
Informatik I	4	**5**															5
Summe		**10**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**10**	
Naturwissenschaften																	
Physik	4	**5**															5
Mathematik I	4	**5**															5
Mathematik II			4	**5**													5
Chemie / Wasserchemie			5	**5**													5
Summe		**10**		**10**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**20**	
Ingenieurwissenschaften																	
Technische Mechanik	4	**5**															5
Technische Fluidmechanik I	4	**5**															5
Technische Thermodynamik I	5	**5**															5
Technische Fluidmechanik II			4	**5**													5
Technische Thermodynamik II*			5	**5**													5
Elektrotechnik I			4	**5**													5
Werkstofftechnik					4	**5**											5
Wärmeübertragung*					5	**5**											5
Regenerative Energiesysteme – Klimaschutz und Solarthermie					4	**5**											5
Elektrotechnik II					4	**5**											5
Wasserversorgung I					5	**5**											5
Heizungstechnik I					5	**5**											5
Kraft- und Arbeitsmaschinen							4	**5**									5
Klimatechnik I*							5	**5**									5
Heizungstechnik II							5	**5**									5
Gastechnik I							4	**5**									5
Regelungstechnik							4	**5**									5
Kältetechnik							5	**5**									5
Mess- und Automatisierungstechnik											5	**5**					5
Sanitärtechnik											4	**5**					5
Regenerative Energiesysteme – Photovoltaik											5	**5**					5
Energiewandlungssysteme											5	**5**					5
Klimatechnik II*													5	**5**			5
Anlagentechnischer Brandschutz													4	**5**			5
Summe		**15**		**15**		**30**		**30**		**0**		**20**		**10**		**120**	
Wirtschaft																	
Betriebswirtschaftslehre													4	**5**			5
Summe		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**0**		**5**		**5**	
Sonstige Module																	
Wahlpflichtmodule**				**5**								**10**		**5**			20
Praxissemester*										**25**							0
Abschlussarbeit*														**10**			20
Summe		**0**		**5**		**0**		**0**		**25**		**10**		**15**		**55**	
Summe total	29	**35**	22	**30**	27	**30**	27	**30**		**25**	19	**30**	13	**30**		**210**	195

Bei den zu erbringenden Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten können im Umfang von maximal 10 ECTS-Leistungspunkten in Absprache mit der Studiengangleitung anstelle von Modulen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für diesen Studiengang auch Module aus anderen Bachelorstudiengängen an der Hochschule Trier erbracht werden.

Die mit * gekennzeichneten Theorie-Praxis-Transfer-Module werden zusammen mit dem Praxispartner gemäß § 6 Absatz 6 und 7 durchgeführt.

** Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 20 ECTS erbracht werden. Die genannten Belegungszeitpunkte sind als Vorschläge zu verstehen.

[1] Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual)

Modulbezeichnung	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung (en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
Abschlussarbeit	1	nein	0	0
Chemie/Wasserchemie	1	nein	0	0
Energiewandlungssysteme	1	nein	0	0
Heizungstechnik I	2	nein	0	0
Heizungstechnik II	1	nein	0	0
Kältetechnik	1	nein	0	0
Klimatechnik I	1	nein	0	0
Klimatechnik II	1	nein	0	0
Methoden wiss. Arbeitens	2	nein	0	0
Praxissemester	1	ja	0	0
Mess- und Automatisierungstechnik	1	nein	0	0
Regenerative Energiesysteme – Photovoltaik	1	nein	0	0
Anlagentechnischer Brandschutz	1	nein	1	1
Technische Thermodynamik I	1	nein	0	0
Technische Thermodynamik II	1	nein	0	0
Wärmeübertragung	1	nein	0	0
Wasserversorgung I	1	nein	0	0

Die Art der Studienleistungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.
Je nach Auswahl eines Wahlpflichtmoduls sind gegebenenfalls Studienleistungen zu erbringen, näheres regelt der Wahlpflichtkatalog sowie/bzw. das Modulhandbuch.
Lehrveranstaltungen, die zur Erreichung der Kompetenzziele des jeweiligen Moduls eine aktive Teilnahme im Rahmen der Leistungserbringung vor Ort voraussetzen, sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Modalitäten der aktiven Teilnahme sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

Anlage 3: Ablauf im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual) ausbildungsintegriert

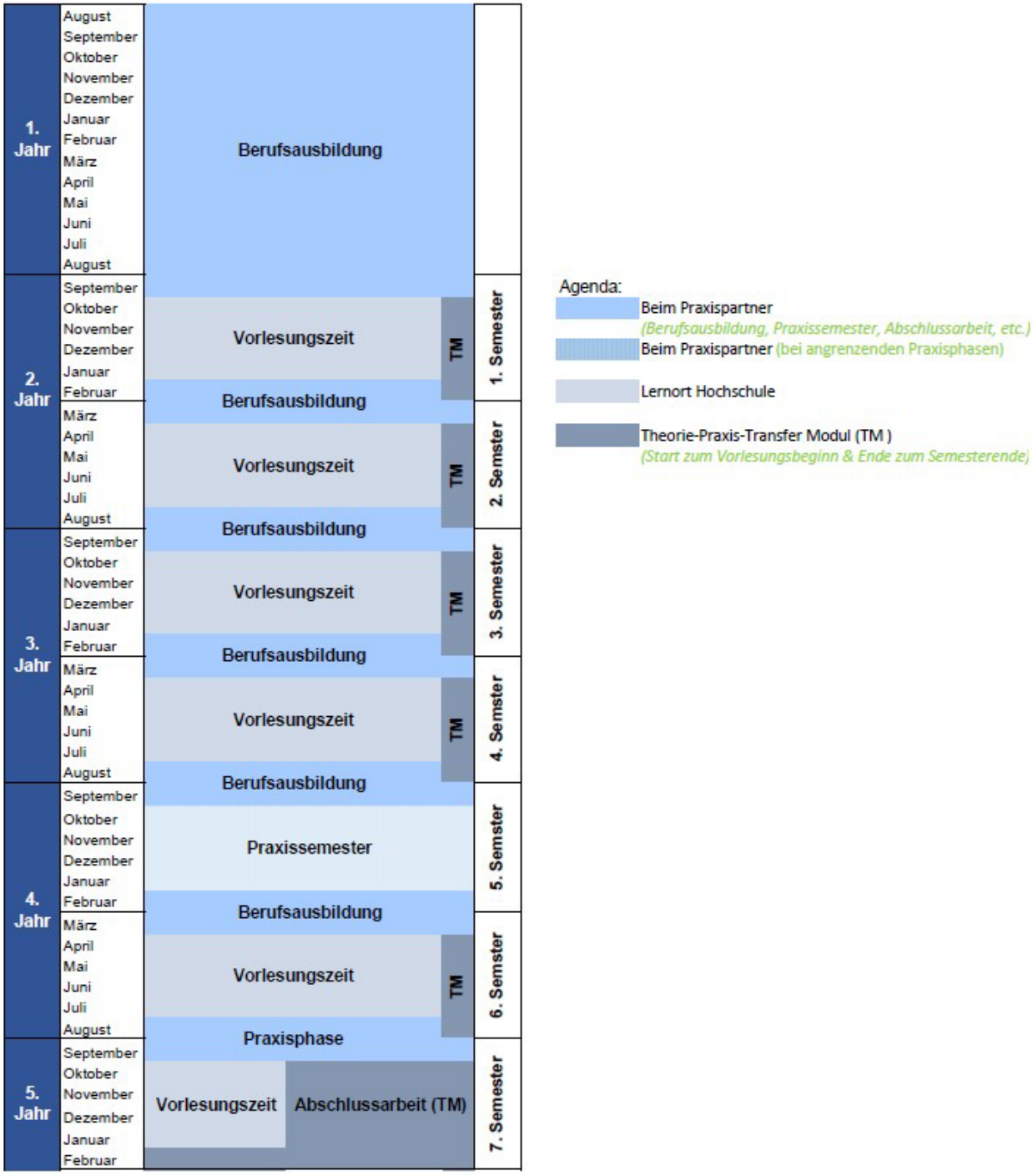

Erläuterungen:
Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte. Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Der Ausbildungsstart kann variieren und ist hier beispielhaft angegeben. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Anlage 4: Ablauf im Bachelorstudiengang Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik (dual) praxisintegriert

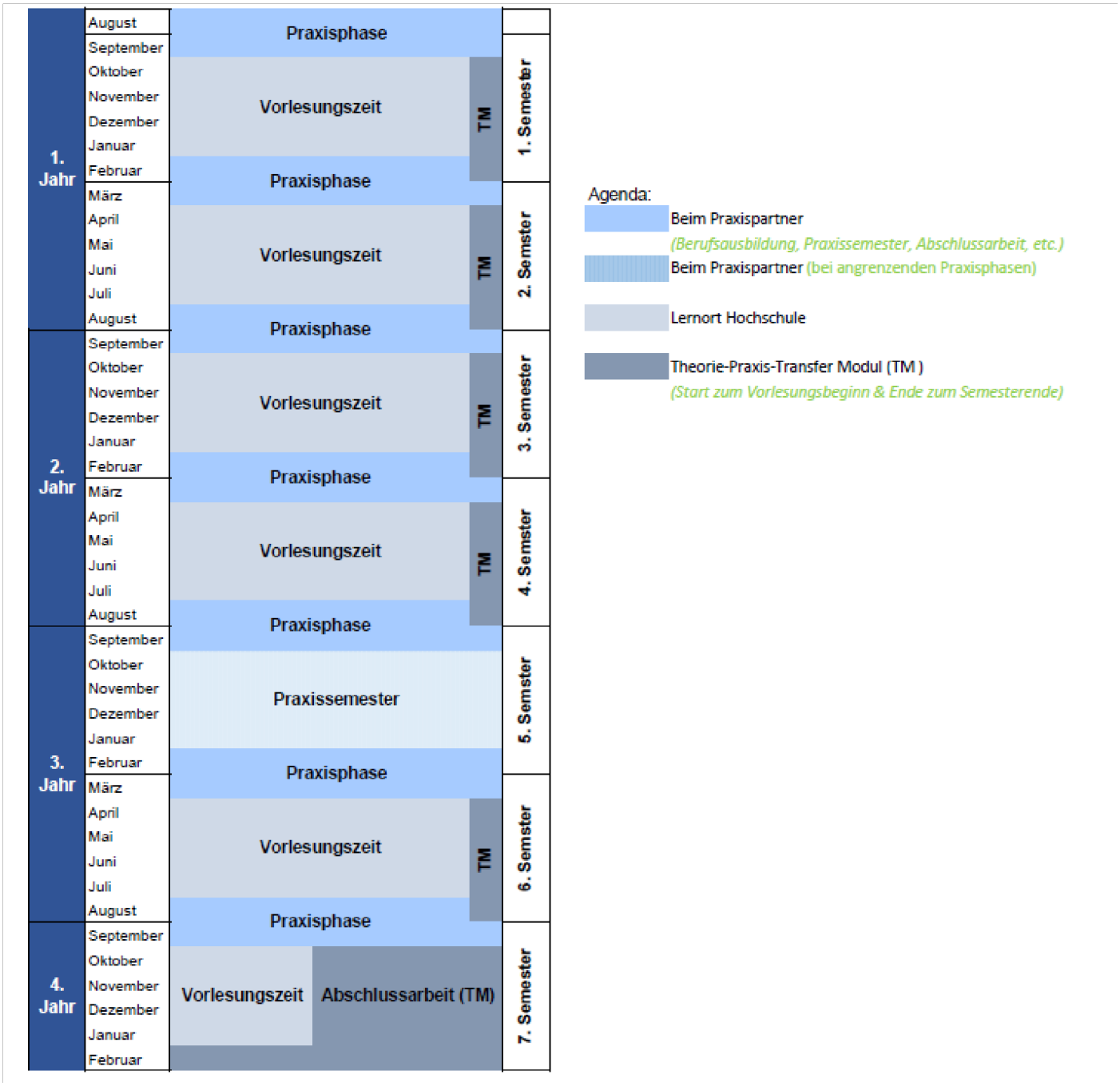

Erläuterungen:
Der dargestellte Zeitplan stellt einen schematischen Ablauf dar. Die Monatsangaben dienen als grobe Orientierungswerte. Die genauen Semestertermine werden von der Hochschule festgelegt und auf deren Homepage veröffentlicht. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

Anlage 5: Theorie-Praxis-Transfer-Module gemäß § 6 mit Ausweisung derjenigen Module, in denen für dual Studierende andere Vorgaben bzgl. Leistungserbringung gelten als für nicht-dual Studierende. Näheres regelt das Modulhandbuch.

Theorie-Praxis-Transfer-Module	**Modul schließt für dual Studierende mit alternativer Leistungserbringung ab (ja/nein)**
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	Ja, Modulergebnis setzt sich aus Leistungen an beiden Lernorten zusammen
Technische Thermodynamik II	Ja, Modulergebnis setzt sich aus Leistungen an beiden Lernorten zusammen
Wärmeübertragung	Ja, Modulergebnis setzt sich aus Leistungen an beiden Lernorten zusammen
Klimatechnik I	Ja, Modulergebnis setzt sich aus Leistungen an beiden Lernorten zusammen
Klimatechnik II	Ja, Modulergebnis setzt sich aus Leistungen an beiden Lernorten zusammen
Praxissemester	Nein
Abschlussarbeit	Nein